

**GDV-Verhaltenskodex für den
Vertrieb von
Versicherungsprodukten:
Durchführung der Prüfung**

WP StB Dr. Klaus-Peter Feld

- Prüfungspflicht ergibt sich aus Leitsatz 11 des GDV-Verhaltenskodex:



- 1 Klare und verständliche Versicherungsprodukte
- 2 Kundenbedürfnis steht im Mittelpunkt bei Beratung und Vermittlung
- 3 Compliance-Vorschriften für spezifische Themenfelder
- 4 Ordnungsgemäße Beratungsdokumentation bei Abschluss
- 5 Beratung des Kunden auch nach Vertragsabschluss
- 6 Beachtung des Kundeninteresses auch bei Abwerbungen bzw. Umdeckungen
- 7 Eindeutige und klare Legitimation von Vertretern, Maklern und Beratern
- 8 Hoher Stellenwert der Vermittlerqualifikation
- 9 Zusatzvergütungen mit Maklern
- 10 Hinweis auf bestehendes Ombudsmannsystem
- 11 Verbindlichkeit des Kodex und Evaluierung



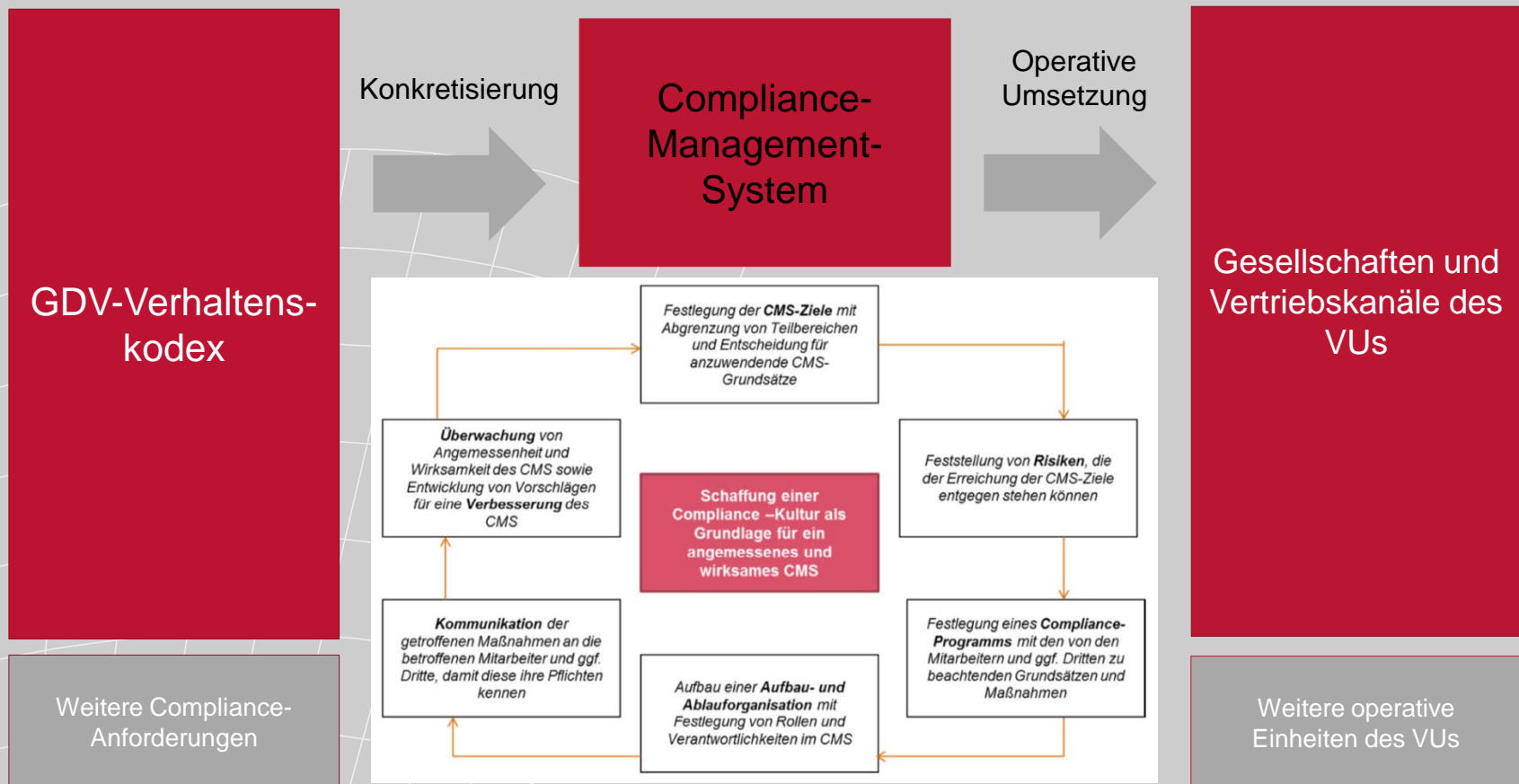
„... Die Versicherungsunternehmen, die den Kodex für verbindlich anerkennen, lassen sich alle **zwei Jahre** von einer **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** oder einem Wirtschaftsprüfer prüfen. Die Prüfung kann sich auf die Angemessenheit oder auf die Wirksamkeit beziehen....“

Grundlagen der Prüfung

- *IDW PS 980: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Management-Systemen*
- Systemprüfung des Compliance-Management-Systems (CMS) des Versicherungsunternehmens für den Vertrieb von Versicherungsprodukten
- *IDW Prüfungshinweis: Einzelfragen zur Prüfung des Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten (IDW PH 9.980.1)*

Einrichtung eines Compliance Management-Systems (CMS) (1)

- Voraussetzung für die Prüfung ist die Einrichtung eines CMS zur Umsetzung des GDV-Verhaltenskodex



Einrichtung eines Compliance Management-Systems (CMS) (2)

- Die Anforderungen der Leitsätze und der CMS-Grundelemente müssen durch das jeweilige Unternehmen individuell umgesetzt und konkretisiert werden.

Grundelemente eines CMS gemäß IDW PS 980									
Kultur	Ziele	Orga.	Risiko	Programm			Kommunikation		Überw.
Tone from the Top	Zielableitung	Rollen und Verantwortlichkeiten	Risk Assessment	Richtlinien und Prozesse	Kontrollen	Hinweisgeber-system	Kommunikation u. Berichterstattung	Training	Überwachung/ Verbesserung

Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex

- 1 Klare und verständliche Versicherungsprodukte
- 2 Kundenbedürfnis steht im Mittelpunkt bei Beratung und Vermittlung
- 3 Compliance-Vorschriften für spezifische Themenfelder
- 4 Ordnungsgemäße Beratungsdokumentation bei Abschluss
- 5 Beratung des Kunden auch nach Vertragsabschluss
- 6 Beachtung des Kundeninteresses auch bei Abwerbungen bzw. Umdeckungen
- 7 Eindeutige und klare Legitimation von Vertretern, Maklern und Beratern
- 8 Hoher Stellenwert der Vermittlerqualifikation
- 9 Zusatzvergütungen mit Maklern
- 10 Hinweis auf bestehendes Ombudsmannsystem
- 11 Verbindlichkeit des Kodex und Evaluierung

- Voraussetzung für die Prüfung ist die Erstellung einer CMS-Beschreibung durch das Unternehmen, d.h.
 - Beschreibung der einzelnen Elemente des CMS und deren Umsetzung im Unternehmen für den Teilbereich Vertrieb von Versicherungsprodukten
 - erfordert eine individuelle Konkretisierung der Prinzipien des GDV-Verhaltenskodex
 - zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Aspekte des CMS (aber keine Dokumentation des CMS)
 - die gesetzlichen Vertreter sind für die Beschreibung verantwortlich
 - Aussagen der gesetzlichen Vertreter in der CMS-Beschreibung sind Gegenstand der Prüfung

Formen der Prüfung

- *IDW PS 980* sieht zwei Auftragsarten für die Durchführung der Prüfung vor:



Angemessenheits-
prüfung

Ggf. zusätzlich
Wirksamkeitsprüfung

- Der Leitsatz 11 des GDV-Kodex lässt beide Auftragsarten zu.

Angemessenheitsprüfung

- Ziel: Abgabe eines Urteils (mit hinreichender Sicherheit), ob
 - die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
 - die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen
 - geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern und
 - zu einem **bestimmten Zeitpunkt** implementiert waren.

Wirksamkeitsprüfung

- Zusätzlich darauf gerichtet, ob die Grundsätze und Maßnahmen des CMS während eines **bestimmten Zeitraums** wirksam waren
- Die Wirksamkeit des Systems: Grundsätze und Maßnahmen in den laufenden Geschäftsprozessen werden von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortung zur Kenntnis genommen und beachtet.
- Ziel ist nicht: Erkennen von einzelnen Regelverstößen (nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen)

Abgrenzung des Prüfungsumfangs

- Ausschließlich auf das CMS des Unternehmens selbst gerichtet
- Umfasst nur diejenigen Grundsätze und Maßnahmen des CMS, die im Unternehmen selbst eingerichtet wurden
- In Bezug auf die Zusammenarbeit mit externen Vertrieben (z. B. Maklern) sind jedoch die Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen in die Prüfung einzubeziehen, durch die das Unternehmen auf die Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex durch den externen Vertrieb hinwirkt.

Berichterstattung

- Schriftlicher CMS-Prüfungsbericht
- Je nach Auftragsart ein Prüfungsurteil zur Angemessenheit und ggf. zusätzlich zur Wirksamkeit des CMS
- CMS-Beschreibung des Unternehmens ist Anlage des Prüfungsberichts
- Prüfungshinweis des IDW (*IDW PH 9.980.1*) enthält eine Musterformulierung für eine Berichterstattung des Prüfers
- Die Prüfungsberichte werden über die Homepage des GDV veröffentlicht.

Vorlage der Prüfungsberichte

■ Zeitstrahl zur erstmaligen Umsetzung:

